

Tagungsbericht

33. Fachgespräch der Clearingstelle EEG|KWKG – „EnSaG und NABEG 2.0 – Änderungen im EEG und KWKG“

Am 23. Mai 2019 veranstaltete die Clearingstelle EEG|KWKG im Harnack-Haus in Berlin-Dahlem ihr 33. Fachgespräch mit ca. 110 Teilnehmern zu den Änderungen im EEG und KWKG durch das Energiesammelgesetz (EnSaG) und das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (sog. NABEG 2.0).

Dr. Volker Hoppenbrock (BMW) gab in seinem Vortrag einen Überblick zu den Änderungen durch das EnSaG im EEG, welche im Wesentlichen in der Einführung von Innovations- und Sonderausschreibungen bestehe. Zudem nahm er Stellung zu den derzeitigen Unterzeichnungen bei den Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land. Des Weiteren sei zur Förderung der Akzeptanz die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung eingeführt worden. Hierfür sei Technologieoffenheit geboten; jedoch sei für die Transponderlösung noch eine flugrechtliche Zulassung abzuwarten. Die Absenkung des anzulegenden Wertes für Solaranlagen begründete er mit einer vorangehenden Überförderung, wobei die schrittweise Absenkung nicht zu einem derart starken Einbruch der Ausbautzahlen geführt habe wie vielerseits befürchtet. Zum 52-GW-Deckel bei PV-Dachanlagen, welcher voraussichtlich im kommenden Jahr erreicht werde, äußerte er sich zuversichtlich im Hinblick auf eine Anschlussregelung. Abschließend machte er auf die Herausforderungen der AG-Akzeptanz und der Umsetzung der Clean-Energy-Package-Vorgaben aufmerksam.

Jan Sötebier (BNetzA) nutzte seinen Vortrag, um auf die Registrierungsspflicht, auch für ortsfeste Stromspeicher, im Marktstammdatenregister (MaStR) hinzuweisen und informierte über die sonst drohenden Sanktionsfolgen. Des Weiteren berichtete er vom Maßnahmenpaket zum Redispatch (RD), welches am 1. Oktober 2021 in Kraft treten werde. Mit diesem würden aus den bisherigen sechs Schritten optimierte drei im RD-Ablauf werden. Zudem sollen konventionelle Kleinanlagen mit einer Leistung kleiner 10 MW integriert werden. Im optimierten RD sollen schließlich die Maßnahmen umgesetzt werden, welche gesamtheitlich die voraussichtlich geringsten Kosten verursachten. Um den weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien zu ermöglichen, gelte dann ein verstärktes Kooperationsgebot zwischen den Netzbetreibern. Dem schloss sich eine Vortragsreihe mit Erfahrungsberichten zum MaStR an.

Peter Stratmann (BNetzA) gab hierbei vorerst einen Rückblick auf die Entstehung des Registers und auf die aktuell noch in Bearbeitung befindlichen Funktionen des Internetportals. Obwohl man bisher noch nicht stark für die Registrierung im MaStR geworben habe, hätte sich bereits eine breite Zahl von Nutzern mit durchaus positiver Resonanz registriert. Optimierbar sei allerdings noch die Datenansicht für die Nutzer des Registers.

André Merz (SenerTec) gab im Anschluss einen Erfahrungsbericht zum MaStR aus Sicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ab. Er beschrieb die umfassenden formalen Anforderungen an die Betreiber und warnte ausdrücklich vor einer Bremswirkung auf die „Energiewende von unten“ durch zu großen Bürokratieaufwand.

Christel Benecke (Westnetz) legte ferner die Sicht der Netzbetreiber auf das Register dar. Besonders herausfordernd sei hierbei

die Kontaktaufnahme zu Kunden. Hierbei müsse die Wichtigkeit der Registrierung vermittelt werden, ohne einen „Ansturm“ auf den Kundenservice auszulösen. Anlagenbetreiber sollten daher vor der Registrierung das Informationsschreiben ihres Verteilnetzbetreibers abwarten.

Folgend trug *Dr. Beatrice Brunner* (Clearingstelle EEG|KWKG) zu ausgewählten Arbeitsergebnissen der Clearingstelle vor. Hierbei stellte sie die Voten 2018/9, 2018/14, 2018/19 und 2018/36 zu Sanktionsfolgen bei versäumter Registrierung und die Definition des Betriebsgeländes aus dem Hinweis 2017/11 zur Anlagenzusammenfassung vor und machte durch Praxisbeispiele auf die Problematik aufmerksam. Wie die Clearingstelle EEG|KWKG in den erwähnten Beispielen entschieden habe, erläuterte sie anschließend.

Anne Palenberg (BWE) bewertete die Änderungen im EEG und KWKG aus Sicht der Windenergiebranche. Kritisch zu sehen seien u. a. die Fristen bei der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen sowie die unbestimmten Rechtsbegriffe beim Thema Messen und Schätzen. Positiv bewertete sie die Übergangsregelungen für Bestandsanlagen bei den neuen Technischen Anschlussregeln (TAR) und die Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus. Detaillierter widmete sie sich den neuen Regelungen zum Redispatch und der Festlegung sowie den Folgen des sog. Mindestfaktors zwischen EE-Anlagen und konventionellen Kraftwerken. Kritik äußerte sie an der unterschiedlichen Entschädigungshöhe beider Erzeugungsanlagentypen.

Constanze Hartmann und *Dr. Michael Koch* (beide BDEW) stellten die Änderungen und deren Auswirkungen durch das EnSaG und das NABEG 2.0 auf EEG und KWKG vor und erläuterten hierzu die Standpunkte des Verbandes. Frau *Hartmann* widmete ihren Part den neuen Regelungen zur EEG-Umlage bezüglich KWK-Neuanlagen sowie Messen und Schätzen. Insgesamt seien diese mit einer erhöhten Komplexität verbunden, die den Abwicklungsaufwand erhöhen würde. Durch die Einführung vieler unbestimmter Rechtsbegriffe sei die Schaffung von Rechtssicherheit fraglich. Herr *Dr. Koch* bewertete die neuen Regelungen zum Redispatch als taugliche Grundlage für ein Engpassmanagement, wies aber u. a. darauf hin, dass es noch an einer Regelung zur Kostenanerkennung im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) bedürfe.

Dr. Norman Fricke (AGFW) widmete seinen Vortrag dem KWK-Anlagenbegriff und der Definition der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage. Zunächst ging er auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen im KWKG ein und erläuterte die technischen Grundlagen. Anschließend beleuchtete er die rechtlichen Folgen, vor allem der Definition der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, und die Motive der Anpassung der Regelung. Er stellte fest, dass der aktuell unter dem KWKG 2016 geltende sog. enge Anlagenbegriff (blockweise Betrachtung) bereits seit dem KWKG 2002 bestehe. Die Definition sei durch die neuen Regelungen lediglich erweitert worden, sodass sich nur im Fall der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage neue Systemgrenzen ergäben.

Heinz Ullrich Brosziewski (B.KWK) stellte die neuen Regelungen der EEG-Umlage für KWK-Anlagen und die Herausforderung der Abgrenzung von Strommengen vor. Hierbei ging er auf die Differenzierungen bei verschiedenen Größenklassen und unterschiedlichen „Altersklassen“ der KWK-Anlagen sowie die Definition der Eigenversorgung, der Personenidentität und der unterschiedlichen Anlagenbegriffe EEG-Anlage, KWK-Anlage und Stromerzeugungsanlage im Sinne der Regelungen zur EEG-Umlage ein. Anhand eines Beispiels in der Eigenversorgung veranschaulichte er die Entwicklung eines Messkonzepts zur ordnungsgemäßen Abgrenzung der Strommengen für die EEG-Umlage und

stellte so die Komplexität der Regelungen und den damit einhergehenden Aufwand dar.

Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/fachgespraech/33>

*Martin Teichmann, Technischer Koordinator der Clearingstelle EEG|KWKG,
Luca Viridis, Studentischer Mitarbeiter der Clearingstelle EEG|KWKG*

Rezeension

Frenz (Hrsg.), Atomrecht: Atomgesetz und Ausstiegs Gesetze – AtG/EntsorgFondsG/EntsorgÜbG/NachhG/StandAG/TransparenzG, Kommentar, Erstauflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2019.

Aufgrund des schweren Atomreaktorunglücks in Fukushima im März 2011 rückten die Kernenergie als „Hochrisikotechnologie“ sowie deren weiterhin ungeklärte Endlagerproblematik wieder ins öffentliche Bewusstsein und führten unter dem Schlagwort „Energiewende“ zu einem radikalen politischen Umdenken des Gesetzgebers. So wurden im Zuge der 13. AtG-Novelle erstmalig bis 2022 gestaffelte, feste Abschalttermine für den Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke kodifiziert und die den Kraftwerken noch mit der 11. AtG-Novelle gewährten Zusatzstromkontingente ersatzlos gestrichen. In seinem „Atomausstiegsurteil“ vom 06.12.2016 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urt. v. 06.12.2016 – 1 BvR 2821/11, 1 BvR 321/12, 1 BvR 1456/12, Rn. 292, NJW 2017, 217 (229)) die Beschleunigung des Atomausstiegs in der Form, die er durch die 13. AtG-Novelle erfahren hat, verfassungsrechtlich weitestgehend gebilligt. Lediglich für den Bereich der „frustrierten Investitionen“, die Kraftwerksbetreiber im Vertrauen auf die 2010er Zusatzstromkontingente getätigt haben sowie bei der konzerninternen Unverstrombarkeit der Reststrommengen aus 2002, hat der Erste Senat Nachbesserungsbedarf unter Fristsetzung zum 30.06.2018 statuiert. Hierauf hat der Gesetzgeber am 28.06.2018 mit Verabschiedung der 16. AtG-Novelle reagiert und dabei zahlreiche Regelungen im Zusammenhang mit dem Atomrecht reformiert. Die Novelle ist zum 04.07.2018 in Kraft getreten.

Kernenergie- und Kohleausstieg sind nun zusehends tagesaktuelle Themen. Da uns die praktische Umsetzung des Atomausstiegs noch lange beschäftigen wird, liegt es auf der Hand, dass das Atomrecht und seine Neuregelungen einer zeit- und praxisgerechten Kommentierung bedürfen. Mit dem von Prof. Dr. Walter Frenz herausgegebenen Großkommentar zum Atomrecht wird eine bemerkenswerte Erläuterung aller Aspekte und Herausforderungen des Atomrechts auf derzeitigem Stand vorgelegt. 14 namhafte Autoren der Branche haben auf 694 Seiten erstmalig ein Werk zum gesamten Atomrecht geschaffen und darin Änderungen der 16. AtG-Novelle sowie sämtliche Nebengesetze umfassend, vom Zeitpunkt des Auslaufens des Betriebs der Kernkraftwerke, über die Stilllegung und atomare Nachsorge bis hin zur Endlagerung, verständlich aufgearbeitet; was angesichts der Komplexität der Materie nicht einfach ist.

Nach einer prägnanten Darstellung der konzeptionellen Grundlagen des Atomrechts in drei Kapiteln, folgt das „Herzstück“ des Kommentars: Nacheinander werden die rund 60 Paragraphen des Atomgesetzes (AtG) ausführlich abgehandelt und erläutert. Anschließend werden die Nebengesetze Standortauswahlgesetz (StandAG), Entsorgungsfondsgesetz (EntsorgFondsG), Entsorgungsübergangsgesetz (EntsÜG), Transparenzgesetz (TranspG) und das Nachhaftungsgesetz (NachhG) dargestellt und Regelungszusammenhänge beleuchtet.

An die Ausführungen von Frenz zum Atomausstiegsurteil im Grundlagenteil, S. 48 ff., anknüpfend, werden die Genehmigungsvorschriften, §§ 6–7g AtG, von Leidinger umfassend erläutert und kritisch bewertet. Dabei erfahren auch die durch die 16. AtG-Novelle eingeführten §§ 7e–7g AtG erstmalig eine Kommentierung durch Frenz/Leidinger. Die beiden Mitautoren üben insbesondere Kritik an der Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben zu den konzerninternen „Verstromungsdefiziten“ und „frustrierten Investitionen“. Haftungsrechtliche Fragestellungen werden von Leidinger und Franßen in einem Anhang zu § 19 AtG aufgegriffen, während Raetzke im Rahmen der §§ 25 ff. AtG die historische Haftungsentwicklung und internationale Haftungsfälle in den Blick nimmt.

Einen beträchtlichen Teil des Kommentarbandes nimmt daneben das StandAG ein. So werden die neuen Vorschriften zum Standortauswahlverfahren, §§ 5 ff. StandAG, von Wollenteit erörtert. Seine Darstellungen zu den neuen dialogorientierten Beteiligungsformaten sind treffend und kritisch zugleich und bieten Lösungsvorschläge zu unbestimmten Rechtsbegriffen an. Ruttloff hat die §§ 28–35 StandAG zu den Kosten für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens kommentiert.

Die weiteren Nebengesetze wurden von Däuper/Dietzel (EntsorgFondsG), Frenz (EntsÜG und TranspG) und schlussendlich von Frenz/Graewe (NachhG) bearbeitet. Die Ausführungen hierzu sind zwar meist knapp gehalten, aber dennoch ausreichend, um Einblicke in die Themenfelder der einzelnen Nebengesetze zu gewinnen.

Im Ergebnis ist es sehr zu begrüßen, dass das gesamte Atomrecht, nachdem die letzte Kommentierung vor 15 Jahren veröffentlicht wurde, nun endlich wieder eine aktuelle und umfassende Darstellung in einem Kommentarband erfahren hat. Herausgeber und Mitautoren geben hiermit – in der notwendigen Tiefe – eine wertvolle Handlungshilfe bei der Anwendung der Rechtsvorschriften in der Praxis und zeigen auch Lösungsvorschläge für noch offene, ungeklärte Rechtsfragen auf. Das Werk bietet somit eine herausragende Möglichkeit, sich entweder alle wesentlichen Aspekte des Atomrechts anzueignen oder gezielt bestimmten Fragestellungen problemorientiert und praxisnah in überschaubarer Zeit nachzugehen.

Der Kommentar eignet sich sowohl für den Einstieg ins Atomrecht, kann aber gleichfalls zur weiteren Vertiefung herangezogen werden.

Eric Glattfeld, PwC Legal AG München, Rechtsanwalt